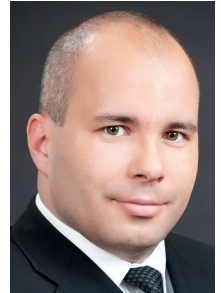


ARBEITSRECHT

Beschäftigung von Nicht-EU-Bürgern in der Slowakei

Im Hinblick auf das steigende Interesse, Staatsbürger aus Drittländern in der Slowakischen Republik zu beschäftigen, halten wir es für erforderlich, Arbeitgeber auf ihre mit der Einstellung solcher Personen zusammenhängenden Verpflichtungen hinzuweisen. Als Staatsbürger aus einem Drittland gilt eine Person, die kein Bürger eines EU-Mitgliedstaates ist. Die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen ist in der Slowakei leider immer noch mit einem hohen Zeit- und Verwaltungsaufwand verbunden.

Vor dem Abschluss eines Arbeitsverhältnisses mit Nicht-EU-Bürgern ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Amt für Arbeit, Soziales und Familie („Amt“) erforderlich, das über die Möglichkeit, einen freien Arbeitsplatz zu besetzen, entscheidet. Dabei wird die Situation auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass falls das Amt andere passende Bewerber empfiehlt, der Arbeitgeber verpflichtet ist, diesen Bewerbern vor Staatsbürgern aus Drittländern Vorrang zu geben. Des Weiteren ist Voraussetzung, dass der Drittstaatsangehörige über eine Aufenthaltsgenehmigung in der Slowakei oder der EU verfügt. Andernfalls ist es nicht möglich, mit dieser Person einen gültigen Arbeitsvertrag abzuschließen. Zu Zwecken der Problemvermeidung empfehlen wir, jeden Fall individuell anzugehen und diesen mit dem Amt und der zuständigen Polizeibehörde zu konsultieren.



Mgr. Martin Ťupek
martin.tupek@noerr.com
www.noerr.com

Mgr. Lucia Trnková, LL.M.
lucia.trnkova@noerr.com

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

Besonderheiten der Immobilienverträge betreffend Kirchenvermögen

In der Geschäftspraxis werden nicht selten Immobilienverträge mit Subjekten der Katholischen Kirche geschlossen. Dabei kommen auch interne kirchliche Normen, das kanonische Recht, ins Spiel:

Ein Vertrag mit einem kirchlichen Subjekt, etwa einer Pfarrei, erfordert fast immer auch die schriftliche Zustimmung des Vorgesetzten, i.d.R. des Diözesanbischofs. Bei wesentlicheren Handlungen, etwa beim Immobilienverkauf, bedarf es zudem der Stellungnahme des Diözesanbischofs oder der Zustimmung weiterer Diözesanorgane, insb. des Vermögensverwaltungsrates. Geschäfte, deren Wert die sog. „Rom-Grenze“ überschreiten - in der Slowakei EUR 1,66 Mio. - muss vorab auch der Vatikan genehmigen. Bei einer Veräußerung oder Vermietung muss die Liegenschaft durch ein Sachverständigengutachten bewertet werden.

Die Rechtssubjektivität eines kirchlichen Subjektes wird durch Auszug aus der beim Ministerium für Kultur geführten Erfassung nachgewiesen. Es wird auch eine Bestätigung des zuständigen Bischofsamtes genutzt, welche ebenfalls die Vertretungsberechtigung für das kirchliche Subjekt bestätigt.

Interne kirchliche Normen sind zwar im staatlichen Rechtsbereich nicht bindend, deren grobe Unkenntnis kann jedoch die Verhandlungen und den Vertragsabschluss verkomplizieren. Es ist deshalb zu empfehlen, die erforderlichen Schritte mit dem kirchlichen Vertragspartner gleich zu Beginn der Verhandlungen abzustimmen.

